

Energie auf dem Land

VORTRAG Der ländliche Raum braucht andere Energiekonzepte. Aber welche?

LANDKREIS. Am Dienstag, 14. Januar, findet in Schwarzenfeld, Miesbergstube, ab 9 Uhr bis 17 Uhr eine Tagung zum Thema „Wärme Konzepte im ländlichen Raum“ statt. Für die Gestaltung der Energiewende ist die Wärmeversorgung ein entscheidender Faktor. Wärmevorhaben wie z. B. „Dorfheizungen“ können von hoher Bedeutung sein. Der ländliche Raum bietet dabei die Chance einer nachhaltigen Energienutzung und Wärmeversorgung. Die Tagung greift diese Aspekte auf. Sie richtet sich an Bürgermeister und Kommunalpolitiker, Land-, Forst-, und Energiewirte, Naturschutz- und Umweltverbände, lokale Aktionsgruppen sowie Planungsbüros. Veranstalter sind die Ämter für Landwirtschaft und Forsten Schwandorf und Neumarkt und das Amt für ländliche Entwicklung sowie die Rehau AG.

Besuch in Schneiderei

AUSFLUG vlf-Frauengruppe besucht zwei Betriebe in Waldmünchen.

CHAM. Die vlf-Frauengruppe plant die Besichtigung des Konfektionsbetriebes Schneiderei Deml und der Kerzenfabrik in Waldmünchen. In beiden Betrieben findet eine fachkundige Führung statt. Termin ist Donnerstag, 16. Januar um 13.30 Uhr. Treffpunkt ist bei der Schneiderei Deml in Waldmünchen, Breitenwiesweg 38 und anschließend bei der Kerzenfabrik in der Gartenstr. 4. Interessierte werden gebeten, sich bis Freitag am AELF Cham, Tel. (0 99 71) 48 50 anzumelden.

Freie Wähler nominieren

CHAM. Heute, Dienstag, findet um 19.30 Uhr im Hotel am Regenbogen (Kolpinghaus) in Cham die Nominierungsversammlung der Liste „Freie Wähler von Stadt und Land“ für die Kreistagswahl statt. Alle Bewerberinnen und Bewerber, die Mitglieder der Freien Wähler sowie die Anhänger dieser Liste sind dazu eingeladen.

Medienarbeit für Kinder

ANMELDUNG Programm in der Jugendbildungsstätte.

WALDMÜNCHEN. Die Jugendbildungsstätte Waldmünchen bietet für Jugendliche ab 15 Jahren und für Pädagogen Grundlagenfortbildungen zur aktiven Medienarbeit mit Kindern und Jugendlichen an. An drei Wochenenden lernen die Teilnehmer, wie sie mit Kindern und Jugendlichen Kurzfilme und Audio-Beiträge produzieren und wie sie die digitale Fotografie nutzen können: Video Basics (7.-9.2.), Audio Basics (4.-6.4.) und Foto-Basics (27.-29.6.). Im Herbst gibt es zusätzlich einen Aufbaukurs „dokumentarisch filmen“ (24.-26.10.).

Der Teilnahmebeitrag für Unterkunft, Verpflegung, Gerätemiete und Seminarprogramm beläuft sich pro Wochenende auf 100 Euro, ermäßigt 85 Euro. Anmeldung bei der Jugendbildungsstätte, Tel. (0 99 72) 9 41 40, www.jugendbildungsstaette.org.

Jazz auf einer Kirchenorgel spielen?

KONZERT Barbara Dennerlein und die Rundinger Vleugels-Orgel gaben am Neujahrstag eine Antwort.

VON JOHANN REITMEIER

RUNDING. Den Kennzeichen der vielen Pkw rund um die Rundinger Pfarrkirche St. Andreas nach zu schließen, war das Neujahrskonzert des 16. KlangFarben-Orgeltriduums alles andere als eine überschaubare dörflich-idyllische Veranstaltung. Die Ursache heißt schlicht: „Barbara Dennerlein“, und steht im Ansehen, die beste Jazz-Organistin weltweit zu sein. Und, was das besonders Aufregende an diesem Konzertangebot war – die „Lady of Organ“ wagt seit einigen Jahren den Spagat zwischen ihrem angestammten Jazz-Instrument, der elektronischen „Hammond B 3“ und der Interpretation von Jazz auf großen Kirchenorgeln.

Für die renommierte Konzertreihe rund um die Vleugels-Orgel bedeutete dieser Nachmittag mit „Jazz auf einer Kirchenorgel“ einen Meilenstein. Ohne Zweifel: Runding schob mit diesem Konzert die Schwelle des Musikverständnisses und der Hörgewohnheiten über das traditionelle Maß hinaus. Auch bisher schon war „KlangFarben“, und das Orgel-Triduum ein Paradebeispiel für praktizierte Vielfalt. Nun reihte sich am Neujahrstag eine weitere Spitzenkünstlerin in die Phalanx der Orgel-Ikonen, und zwar eine „Jazzlerin“.

Den Purismus zurückschrauben

Eine kleine Sensation kündigte sich da zunächst nicht nur für die Tradionalisten in der Orgelszene an. Aber, es sei auch nicht verschwiegen, dass Dennerlein eine polarisierende Künstlerin für viele „Hardcore-Jazz-Fans“ ist. Beide Lager waren da gut beraten, erst einmal etwas die Luft heraus zu nehmen in ihren „Puristen-Ansprüchen“ und ganz einfach zuzulassen, was da mit ihren Hörgewohnheiten passierte.

Eine Brücke mochte da sein, dass die Künstlerin eine „Art musikali-



Barbara Dennerlein am Spieltisch der Vleugels-Orgel

schen Toast“ auf den – Zitat Dennerlein „vermutlich größten Musiker aller Zeiten ausbrachte“, der auch Vorbild für viele prominente Jazzler sei – Johann Sebastian Bach, indem sie wischendurch in ihr Spiel gerne einmal Zitate aus seinen Orgelwerken einfließen ließ (Schönes Beispiel: Bach's d-Moll-Toccaten als Versatzstück für das pulsierende Großstadtleben im großartigen sinfonischen Tongemälde „New York Impressions“). Aber auch andere „Ideen-Geber“ (Ligeti) bereicherten ihr Spiel. Dennerlein tat exakt das, was selbst die größten Musiker und Komponisten immer auch schon taten: Inspirationen von Kollegen zuzulassen. Aber auch aus dem Jazzrock unserer Tage waren Anleihen zu nehmen: Witzig, launig aus „Hit the Road Jack“ war so ein piffiges Füllsel.

Der Künstlerin war bewusst, dass sie ihr Programm in punkto Polarisierung etwas „vorsichtig“ angehen musste. So war das erste Stück eher zum Anwärmen. Für die Zuhörer hieß das ein wenig Geduld, bevor es ins Volle ging mit „Blues in Pipeline“ oder „Change of Pace“.

Ausschließlich eigene Kompositionen waren es, die Barbara Dennerlein im Programm hatte. So ein Konzert (das, überraschend für ein „Konzert in der Kirche“ fast zwei kurzweilige Stunden dauerte), ist im besten Sinne eine Aneinander-Flechtung von emotionalen Momenten.

Genau da war man am Schnittpunkt angelangt, an dem sich eine Jazz-Improvisation, bzw. -Arrangement nicht grundlegend von einer klassischen Orgel-Impro unterscheidet.

Beide kehren die Fähigkeiten von Könnern heraus, sich kreativ eines Themas zu bemächtigen. Wenn es im Jazzgeschehen die Fähigkeit ist, mit tonalen Veränderungen und Blue Note-Harmonien zu experimentieren, ist es hier – bei Barbara Dennerlein und der Vleugels-Orgel die Kunst, sich sämtliche Klangfarben und Kombinationen zu erarbeiten und mit ihnen zu experimentieren. Da klingen manche Passagen auf der großen Orgel dem Hammond-Sound verführerisch ähnlich, anderwärts wiederum meint man, den Klang einer BigBand herauszuhören.

Es war nicht zu überhören, dass sich die Künstlerin seit mehreren Tagen mit dem Klangspektrum der Vleugels-Orgel auseinandergesetzt hatte. Farbnuancen hatte sie da neben den klassischen Orgel-Features entdeckt, die bei Widor vorkommen oder bei Reger. Aber auch nie vorher gehörte Kombinationen und einen ganzen Fundus für psychologische Experimente wie einen Geräuschteppich, der einem die Haare aufstellen ließ. Und immer wieder war da diese zwingende kraftstrotzende Dynamik.

Videoübertragung sehr wichtig

Ein wichtiges Moment war an diesem Konzerttag die Videoübertragung vom Spieltisch und von der Moderation auf eine große Leinwand. Diese spezielle, durch Videotechniker Bruno Hartl gefilmte Übertragung schuf eine Kommunikationsebene, die die Musik zusätzlich aufschloss. Der Künstlerin beim Spielen zuschauen zu können, war ein tolles Erlebnis. Ein i Nebeneffekt: Endlich erfahren auch die Laien, wie so eine komplexe Orgeltechnik in der Praxis funktioniert.

Ein „Jazz-Konzert“ bietet meist ein Programm nach Ansage. Aber der Blick auf die Mimik der Künstlerin, die neben Konzentration ihre Hingabe und das Eintauchen in die Stücke erlaubte, war von großem Reiz. Sie verzauberte mit musikalischer und optischer Präsenz, den mit sanftem Understatement eingestreuten Moderationen wohl auch viele derjenigen, die vorher „Jazz auf einer Kirchenorgel“ für Humbug gehalten hatten.

Rechtlich sind E-Bikes nicht immer Fahrräder

TIPP Wer ein Elektrofahrrad hat, muss auch die Rechtslage beachten.

SERIE

EIN PROBLEM? EXPERTEN-RAT IN ALLEN LEBENSLAGEN

CHAM. Die derzeitige Jahreszeit drängt zwar eher dazu, sich Gedanken über Wintersport zu machen. Möglicherweise stand aber bei dem einen oder anderen Leser unter dem Christbaum ein Elektrofahrrad. Allerdings gibt es unter dem Stichwort „Elektrofahrrad“ eine Vielzahl von technisch unterschiedlichen Konzepten. Je nach Auslegung des Fahrzeugs sind beim Kauf, beim Betrieb und bei der Versicherung unterschiedliche Anforderungen zu beachten.

Da vor allem weitreichende strafrechtliche Konsequenzen und der Verlust des Versicherungsschutzes drohen, wenn das Fahrzeug ohne den notwendigen Versicherungsschutz bzw. ohne die erforderliche Fahrerlaubnis geführt wird, soll mit diesem Artikel ein Überblick über die verschiedenen Fahrzeugtypen und ihre rechtliche Einordnung geschaffen werden.

Grundsätzlich muss zunächst unterschieden werden zwischen den so genannten „Pedelecs“ und den so genannten „E-Bikes“. Beim so genannten „Pedelec“ unterstützt der Elektromotor nur die Tretbewegung des Fahrers, mit Ausnahme des „Pedelec mit An-

fahrlilfe“ bewegt sich das Pedelec nicht ohne Tretbewegung. Dem gegenüber erfolgt die Motorunterstützung beim E-Bike unabhängig vom Treten des Fahrers nur durch „Gas geben“.

Die einzelnen Typen unterscheiden sich wie folgt:

1. Beim so genannten „Pedelec ohne Anfahrhilfe“ erfolgt der elektrische Antrieb nur, wenn der Fahrer in die Pedale tritt. Bei einer Geschwindigkeit von 25 km/h schaltet sich der elektrische Antrieb ab. Prinzipiell rechtlich gleichgestellt sind die so genannten „Pedelecs mit Anfahrhilfe“. Diese Pedelecs erreichen eine Geschwindigkeit von maximal 6 km/h ohne zu treten und eine Geschwindigkeit bis zu 25 km/h mit treten. Auch hier schaltet sich bei 25 km/h der elektrische Antrieb aus. Diese Pedelecs sind voll umfänglich Fahrrädern gleichgestellt, es gilt hierfür keine Helmpflicht (wenn gleich ein Helm unbedingt empfehlenswert ist), es bedarf keines Führerscheins, auch muss kein Versicherungskennzeichen geführt werden. Gekennzeichnete Radwege müssen, sonstige Radwege dürfen mit diesen Pedelecs benutzt werden. Ein Mindestalter sieht der Gesetzgeber nicht vor.

Pedelecs sind üblicherweise in der privaten Haftpflichtversicherung mit versichert wie die Benutzung eines normalen Fahrrades. Besonders bei älteren Versicherungsverträgen ist es aber auf jeden Fall empfehlenswert, sich von seinem Privathaftpflichtversicherer ausdrücklich bestätigen zu lassen, dass das Fahrzeug vom Versicherungsschutz mit umfasst ist. Auch ein Pedelecfahrer hat natürlich das Risiko, einen möglicherweise folgen-

schweren Unfall verursachen zu können, weshalb eine Haftpflichtversicherung dringendst zu empfehlen ist.

2. Anders liegt die Sachlage schon beim so genannten „schnellen Pedelec“. Diese Fahrzeuge erreichen ohne Treten eine Geschwindigkeit von 20 km/h und mit Treten und elektrischem Antrieb eine Geschwindigkeit bis 45 km/h. Diese Fahrzeuge gelten rechtlich nicht mehr als Fahrräder. Dies bedeutet, dass der Führer des Fahrzeugs sowohl einen Helm tragen muss, als auch über einen Führerschein verfügen muss, nämlich mindestens über eine Fahrerlaubnis der Klasse AM (Mindestalter 16 Jahre). Die Fahrzeuge sind nicht mehr in der Privathaftpflichtversicherung mit versichert, weshalb sie gesondert versichert werden müssen und ein Versicherungskennzeichen führen müssen. Mit diesen Fahrzeugen dürfen auch keine Radwege mehr benutzt werden.

3. In die nächste Kategorie einzuordnen sind die „E-Bikes“. Diese zeichnen sich dadurch aus, dass der elektrische Antrieb hier ohne dass der Lenker in die Pedale treten muss, zur Verfügung steht. Die kleinste Klasse sind die E-Bikes mit Höchstgeschwindigkeiten von 20 bzw. 25 km/h. Diesen ist gemeinsam, dass sie rechtlich als Mofas bzw. als Leichtmofas gelten. Die Fahrzeuge müssen gesondert haftpflichtversichert werden und ein Versicherungskennzeichen führen. Für das Führen des Fahrzeugs ist eine Mofaprüfbescheinigung (Mindestalter 15 Jahre) erforderlich, sofern der Fahrer nicht in Besitz einer allgemeinen Fahrerlaubnis ist und nach dem 01.04.1965 geboren ist. Beide Fahrzeuge dürfen

auf Radwegen nur dann fahren, wenn diese für Mofas freigegeben sind. Für E-Bikes bis 25 km/h besteht Helmpflicht, für Fahrzeuge bis 20 km/h ist der Helm zwar nicht vorgeschrieben.

4. Die nächstgrößere Kategorie sind die „E-Bikes bis 45 km/h“. Diese gelten rechtlich als Kleinkrafträder. Zum Führen eines solchen Fahrzeugs ist die Fahrerlaubnis der Klasse AM erforderlich, die Fahrzeuge müssen versichert sein und mit einem Versicherungskennzeichen versehen sein. Es besteht Helmpflicht.

5. Darüber hinaus gibt es vereinzelt auch bereits E-Bikes mit Geschwindigkeiten über 45 km/h. Diese gelten rechtlich als Leichtkrafträder und haben mit einem „Elektrofahrrad“ eigentlich nichts mehr gemein. Sie bedürfen einer Zulassung (amtliches Kennzeichen) und einer Fahrerlaubnis der Klasse A1.

UNSER EXPERTE

► **Andreas Alt**, Sozium der Kanzlei am Steinmarkt in Cham, ist Fachanwalt für Strafrecht und Verkehrsrecht und ist



Andreas Alt

insbesondere im Verkehrsbereich bei Kreisverkehrswacht und ADAC aktiv; regelmäßig referiert er bei Informations- und Fortbildungsveranstaltungen zu verkehrs- und strafrechtlichen Themen.

► **Kontakt:** Kanzlei am Steinmarkt, Steinmarkt 12, 93413 Cham; (0 99 71) 8 54 00; Internet: www.kanzlei-am-steinmarkt.de.